Vollversammlung am 04.06.2025

Antrag auf

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Bayerischen Landestierärztekammer

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 15 Abs. 3 Satz 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom …, Aktenzeichen..., die folgende Satzung:

Art. 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Bayerischen Landestierärztekammer

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) der Bayerischen Landestierärztekammer in der Fassung vom 27. Januar 1994 (DTBl. 1994, S. 218 f.), zuletzt geändert am 4. Dezember 2023 (DTBl. 2024; 72 (1) S. 7 ff); in Kraft getreten zum 1. Januar 2024, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 (Ausbildungswesen, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r) wird wie folgt geändert:

Nach dem Buchstaben k) wird folgender Buchstabe l) eingefügt:

„l) Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit 100 – 800“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft

<u>Begründung:</u>

Die Gleichwertigkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) erfordert eine genaue Prüfung, ob eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann oder nicht. Dies kann zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen, so dass hier ein entsprechender Gebührentatbestand notwendig ist.

Anfragen in diesem Bereich nehmen seit geraumer Zeit zu und die Antragsteller erkundigen sich bereits vorab nach den zu erwartenden Kosten.

Abstimmung:

Soll die Verwaltungsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung erlassen werden